



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10868 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Frau Dr. Birgit Reinemund  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Zentrale Zulagenstelle für  
Altersvermögen**

Postanschrift: 10868 Berlin  
Hotline 03381 21222324  
Telefax 030 865-27500  
www.zfa.deutsche-  
rentenversicherung-bund.de  
zulagenstelle@drv-bund.de

**Ansprechpartnerin:**  
Imke Petersen  
Telefon 03381 2122078902  
Imke.Petersen@drv-bund.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: PA 7 - 17/6263

Datum: 14. September 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie  
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) – BT-  
Drucksache 17/6263, Stand 22.06.2011**

**hier: Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung vor dem  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 21. September  
2011**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

ich bedanke mich für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 21. September und die  
Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme unseres Hauses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Imke Petersen  
Stellvertretende Leiterin der  
Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen

Anlage  
Stellungnahme

	<b>Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen</b>  <b>Stellungnahme</b>	Brandenburg/Havel, 14.09.2011
---	--	----------------------------------

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) – BT-Drucksache 17/6263, Stand 22.06.2011**

**hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 21. September 2011**

## **I. Allgemeines**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) – kann die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen umsetzen.

Die Neuregelungen haben allerdings zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Verfahren bei der ZfA.

Durch die Einführung eines Mindestbeitrags zur Erlangung der mittelbaren Zulageberechtigung wird das Erfordernis der Zahlung von Eigenbeiträgen auf alle begünstigten Personen ausgedehnt, was zur Transparenz des Förderverfahrens beitragen dürfte. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Möglichkeit, die Folgen eines Irrtums über den persönlichen Förderstatus beispielsweise in der Kindererziehungszeit durch Beitragsnachzahlung zu korrigieren, die Akzeptanz bzw. Attraktivität der Riesterförderung weiter erhöhen wird.

## **II. Beitragszahlung als weitere Voraussetzung für eine mittelbare Zulageberechtigung, §§ 79 Satz 2, 52 Absatz 63a Satz 2 (neu) EStG**

Artikel 2 Nr. 3 und 27 e) des Gesetzentwurfs sieht eine Änderung der Voraussetzungen zur mittelbaren Zulageberechtigung vor. Danach müssen Ehepartner von unmittelbar Zulageberechtigten (§ 79 Satz 1 EStG), wenn sie nicht selbst unmittelbar zulageberechtigt sind, zur Erlangung der mittelbaren Zulageberechtigung ab dem Beitragsjahr 2012 einen am Sockelbetrag orientierten Beitrag von mindestens 60 Euro im jeweiligen Beitragsjahr zugunsten des eigenen Altersvorsorgevertrags leisten. Anders als der Mindesteigenbeitrag (§ 86 Absatz 1 Satz 4 EStG) des unmittelbar Zulageberechtigten, der maßgeblich ist für die Zulageberechtigung der Höhe nach, ist der hier eingeführte Beitrag Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen der Zulageberechtigung dem Grunde nach.

Nach Artikel 22 Abs. 3 des Gesetzentwurfs tritt die Neuregelung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die materiellrechtliche Wirkung wird sich jedoch erst ab dem Beitragsjahr 2012 entfalten – erst dann muss von mittelbar Berechtigten der Mindestbeitrag geleistet



werden –, sodass die ZfA entsprechende Antragsdatensätze mit Beitragsmeldungen der mittelbar Berechtigten ab dem Jahr 2013 zu erwarten hat.

Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind nach dem neuen § 52 Absatz 63a Satz 2 EStG verpflichtet, die Anleger bis zum 31. Juli 2012 schriftlich in hervorgehobener Weise auf diese Änderung der Rechtslage hinzuweisen.

#### Auswirkungen auf die Verfahren der ZfA

Die Zahlung eines Mindestbeitrags als Voraussetzung für die mittelbare Zulageberechtigung stellt eine elementare Änderung der bestehenden Verfahren dar. Entgegen den bisherigen Verfahren wird mit der Beitragszahlung als Anspruchsvoraussetzung eine neue Anspruchsprüfung für mittelbar Zulageberechtigte eingeführt. Diese Prüfung muss in die maschinellen Prozesse des Zulageverfahrens integriert werden.

Im Wesentlichen sind daher folgende Komponenten des Zulageverfahrens anzupassen:

- Änderung der Ermittlung der mittelbaren Zulageberechtigung für Beitragsjahre ab 2012 unter Berücksichtigung der erforderlichen Zahlung des Mindestbeitrags des mittelbar Zulageberechtigten
- Anpassung der Ermittlung der steuerverstrickten Beiträge aufgrund der erforderlichen Zuordnung des vom mittelbar Zulageberechtigten gezahlten Mindestbeitrags für Beitragsjahre ab 2012

Da die Verfahrensänderung grundsätzlich eine vollmaschinelle Antragsbearbeitung ermöglicht, ergibt sich ein nur geringer zusätzlicher Sachbearbeiteraufwand. Es entsteht jedoch ein erheblicher IT-Entwicklungsaufwand.

Da die Regelung erstmalig für das Beitragsjahr 2012 wirksam wird, sind die entsprechenden Zulageanträge im maschinellen Verfahren ab Beginn des Jahres 2013 zu bearbeiten. Die Verfahrenanpassung ist somit bis Ende des Jahres 2012 umzusetzen. Dies ist – unter der Voraussetzung der Bereitstellung der entsprechenden Mittel – möglich bei einer Verabschiedung des Gesetzes noch im Jahr 2011.

### **III. Beitragsnachzahlungsmöglichkeit, § 52 Absatz 63b (neu) EStG**

Nach Artikel 2 Nr. 27 f) des Gesetzentwurfs ist unter bestimmten Voraussetzungen erstmals die rückwirkende Zahlung von Beiträgen in zertifizierte Altersvorsorgeverträge möglich.

Anleger, die im jeweiligen fristgerechten Zulageantrag eine mittelbare Zulageberechtigung im Sinne des § 79 Satz 2 EStG angegeben haben, können dann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erteilung der entsprechenden Bescheinigung nach § 92 EStG für Beitragsjahre bis einschließlich 2011 nachträglich Beiträge entrichten.

Voraussetzung ist demnach, dass sie

- im betreffenden Beitragsjahr einen Altersvorsorgevertrag unterhielten,
- dem Anbieter schriftlich mitteilen, dass und in wieweit die Beitragsleistung zurückwirken soll und
- erklären, dass sie Kenntnis haben von der nachgelagerten Besteuerung der aus den Beiträgen folgenden Rentenleistungen.

Die Anbieter der zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind verpflichtet, die nachträglich gutgeschriebenen Beträge per Datensatz an die ZfA zu übermitteln. Die Entscheidungskompetenz darüber, ob und in welchem zeitlichen Rahmen die oben genannten Voraussetzungen für eine Beitragsnachzahlung im Einzelfall vorliegen, wird dabei vorrangig beim Anbieter liegen.

Durch die gesetzliche, an die Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG gekoppelte Frist in Verbindung mit der gesetzlichen Anordnung einer Datenfernübertragung wird deutlich, dass diese Beitragsnachzahlungen grundsätzlich im Rahmen des maschinellen Verfahrens (§§ 89, 90 EStG) zu verarbeiten sind.

Die Neuregelung tritt laut Artikel 22 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, so dass von diesem Zeitpunkt an Beitragsnachzahlungen möglich sind.

#### Auswirkungen auf die Verfahren der ZfA

Die rechtmäßig durch den Anleger als Beitragsnachzahlung deklarierten Leistungen müssen vom jeweiligen Anbieter unter Kennzeichnung als Beitragsnachzahlung per Datensatz an die ZfA übermittelt werden. Hierfür muss der bestehende Antragsdatensatz angepasst werden. Um die genannten Sonderfälle von anderen Fallgestaltungen der eventuell unzulässigen Antragsänderung unterscheiden und eine weitgehend vollautomatisierte Bearbeitung gewährleisten zu können, sind nachfolgende Verfahrensanpassungen erforderlich:

Der Datensatz zum Zulageantrag (AZ01) ist zur Umsetzung der Möglichkeit der Beitragsnachzahlung um ein entsprechendes Merkmal zu erweitern. Sollte entsprechend Punkt 10. der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 (BR-Drs. 253/11) zusätzlich zur zeitlich begrenzten Nachzahlungsmöglichkeit für mittelbar Berechtigte auch eine zeitlich unbegrenzte Nachzahlungsmöglichkeit für diejenigen Zulageberechtigten eingeführt werden, deren Kindergeldberechtigung sich im Vorjahr geändert hat, ist gegebenenfalls für die Nachzahlungsmöglichkeit wegen Änderung der Kindergeldberechtigung ein eigenes Merkmal einzuführen. Diese Merkmale sind bei der Annahme und der Verarbeitung des Antragsdatensatzes auszuwerten. Dazu sind die Verfahren zur Zulageberechnung anzupassen.

Sofern der Zulageantrag mit einer Beitragsnachzahlung ein Beitragsjahr betrifft, für das der Anleger bereits einen Festsetzungsantrag nach § 90 Absatz 4 Satz 1 EStG gestellt hat, müssen die Fälle der Sachbearbeitung zur Entscheidung und gegebenenfalls Erstellung eines Änderungsbescheides angezeigt werden.



Da der ZfA bereits eine Vielzahl anhängiger bzw. abgeschlossener Festsetzungsverfahren vorliegen, ist in diesem Zusammenhang mit erheblichem zusätzlichem Sachbearbeiteraufwand zu rechnen.

Die vorgesehene grundsätzliche Schaffung einer Beitragsnachzahlungsmöglichkeit wird auch Auswirkungen auf weitere Teile des Zulageverfahrens nach dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes haben, die jedoch noch nicht abschließend betrachtet werden konnten. So ergibt sich durch die Nachzahlung Altersvorsorgebeiträgen unter Umständen zusätzlich gemäß § 92a EStG als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmbares gefördertes Altersvorsorgevermögen. Hatte der Zulageberechtigte das geförderte Kapital bereits vollständig entnommen, kann er die nachgezählten Beiträge und die dafür gewährten Zulagen ebenfalls entnehmen. In diesem Zusammenhang ist mit zusätzlichen manuell zu bearbeitenden Entnahmevorgängen zu rechnen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge auch für solche Beitragsjahre nachzuzahlen, die in die Zeit einer zwischenzeitlich geschiedenen Ehe fallen. Für diese Ehezeit wurde gegebenenfalls durch die ZfA eine geänderte Zuordnung der gewährten steuerlichen Förderung § 93 Absatz 1a Satz 5 EStG per Bescheid festgestellt. Da die nachgezählten Beiträge und die sich daraus ergebende Förderung nicht Bestandteil der Übertragung waren, ist das aus nachgezählten Beiträgen gebildete Altersvorsorgevermögen steuerlich anders zu beurteilen als das an der Übertragung beteiligte Kapital. Das Zulageverfahren ist dahingehend anzupassen, dass die unterschiedliche Behandlung dieser Kapitalarten sichergestellt wird.

Für die mit der Beitragsnachzahlungsmöglichkeit verbundenen Anpassungen des IT-Verfahrens entsteht ein mittlerer Entwicklungsaufwand. Eine Umsetzung durch die ZfA noch im Kalenderjahr 2011 – sofort nach dem Inkrafttreten der Regelung – ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich. Die Neuregelungen können jedoch im Kalenderjahr 2012 realisiert werden, so dass die Antragstellung und ggf. Auszahlung der Zulage für Beitragsnachzahlungen noch im Jahr 2012 möglich ist.

#### **IV. Maschinelles Anfrageverfahren zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer, § 51a Abs. 2e Nr. 2 (neu) EStG**

Im Rahmen des vorgesehenen Abzugs von Kirchensteuer bei Kapitaleinkünften kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zukünftig die Steueridentifikationsnummer sowie zusätzlich zum bisherigen Anfrageverfahren auch den jeweiligen Kirchensteuersatz vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mittels maschineller Anfrage über die ZfA erlangen. Außerdem ist in Artikel 2 Nr. 26 c) des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass die auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten jedes Jahr in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September beim BZSt die Kirchensteuerpflicht abzufragen haben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist aus Sicht der ZfA jedoch nicht eindeutig formuliert. Es ist unklar, ob die in § 51a Absatz 2e Nummer 2 EStG vorgesehene maschinelle Anfrage nur gelten soll zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer oder ob auch der Kirchensteuersatz über die ZfA abgefragt werden soll. § 51a Absatz 2e Nummer 2 EStG würde demnach bestimmen, dass die Regelungen zum maschinellen Anfrageverfahren in §§ 22a Absatz 2 und 52 Absatz 38a EStG entsprechend gelten. Das dort geregelte Verfahren sieht jedoch bislang eine maschinelle Anfrage ausschließlich zur Erlangung der Steuer-

identifikationsnummer vor. Erst die darauf folgende Nummer 3 der Vorschrift enthält die Verpflichtung einer regelmäßigen Abfrage der Kirchensteuerpflicht nebst Kirchensteuersatz des Steuerpflichtigen unter Angabe von dessen Identifikationsnummer. Hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Anfrage nach der Identifikationsnummer zeitlich vor dieser regelmäßigen Abfrage und demnach in einem anderen, nicht bei der ZfA angesiedelten Verfahren vorgesehen ist. Hingegen lässt sich aus der Gesetzesbegründung der Schluss ziehen, dass beide Anfragen im selben, erweiterten Verfahren über die ZfA erfolgen sollen. Denn dort wird ein maschinelles Anfrageverfahren für Kreditinstitute zur Erhebung der Steueridentifikationsnummer nebst Kirchensteuersatz beschrieben. Eine Abfrage auch des Kirchensteuersatzes würde über die bisher von der ZfA zur Verfügung gestellten maschinellen Anfrageverfahren hinaus gehen, da diese allein der Erlangung der Steueridentifikationsnummer dienen.

Insofern ist eine Klarstellung im Gesetzentwurf wünschenswert.

Auch diese Neuregelung tritt laut Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzentwurfs am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, so dass die ZfA kurzfristig die maschinelle Annahme und Verarbeitung der entsprechenden elektronischen Anfragen gewährleisten muss.

#### Auswirkungen auf die Verfahren der ZfA

Im Zusammenhang mit der Einführung eines weiteren maschinellen Anfrageverfahrens zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer sind im maschinellen Verfahren die entsprechenden Anfrage- und Antwortdatensätze anzupassen. Der anfallende IT-Entwicklungsaufwand auf Seiten der ZfA liegt im geringen Bereich, da die bestehenden Verfahren und der vorhandene Datensatzaufbau genutzt werden könnten.

Sofern allerdings neben der Steueridentifikationsnummer auch der Kirchensteuersatz in einem Verfahren abgefragt werden soll, entsteht weiterer Aufwand zur Anpassung der Datensätze und Verarbeitungsroutinen, wie z. B. der Fehlerprüfung.

Die Anfragen zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer können nur elektronisch an die ZfA gerichtet werden. Hierfür müssen sich die neuen Kommunikationspartner als Kunde zur technischen Anbindung registrieren lassen. Die Zahl der potenziellen neuen Kunden ist nicht bekannt.

Derzeit sind meldende Stellen bzw. Mitteilungspflichtige im Rentenbezugsmitteilungsverfahren bei der ZfA als Nutzer der maschinellen Anfrageverfahren technisch angebunden. Es ist nach hiesigem Kenntnisstand damit zu rechnen, dass für das neu hinzukommende maschinelle Anfrageverfahren in kurzer Zeit eine Vielzahl zusätzlicher Kunden angebunden und betreut werden müssen. Hinzu kommt der dauerhafte Aufwand zu Kundenbetreuung.

Insgesamt ist mit einem mittleren einmaligen und einem geringeren dauerhaften zusätzlichen Aufwand für die Kundenanbindung und -betreuung zu rechnen. Der Aufwand verteilt sich auf administrative und auf technische Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenanbindung.

Der Zeitrahmen zur Umsetzung ist mit dem BZSt und dem Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) abzustimmen. Aus Sicht der ZfA sollte eine zeitnahe Anpassung der Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein.



## V. Auswirkung auf die Verfahren bei den Anbietern

Eigenbeiträge für mittelbar Zulageberechtigte können nach unserem Informationsstand weitgehend alle Anbieter bereits heute entgegen nehmen und entsprechend im Zulageantrag übermitteln.

Von Seiten der Anbieter wurde jedoch signalisiert, dass ihnen die Umsetzung der geplanten Nachzahlungsmöglichkeit erhebliche Probleme bereiten werde und dass die zu erwartenden Kosten in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den zusätzlichen Beitragseinnahmen stünden. Der Paradigmenwechsel vom – in der Versicherungswirtschaft üblichen – Zufluss-Prinzip zum Für-Prinzip stelle für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand dar.

In diesem Zusammenhang kann die ZfA folgende Lösung anbieten, die den Anbietern die Übermittlung der notwendigen Änderungsanträge für vergangene Beitragsjahre aufgrund der Beitragsnachzahlung ermöglicht. Der Lösungsansatz beruht im Wesentlichen darauf, dass die Nachzahlungsbeträge bei den Anbietern auch weiterhin im Zufluss-Prinzip verbucht werden können. Lediglich für das Jahr, für das die Nachzahlung gelten soll, sind erneut Zulageanträge (AZ01-Meldungen) mit entsprechendem Merkmal zu übermitteln. Diese Übermittlung können die Anbieter außerhalb ihrer EDV-Systeme manuell über das ZfA-Webformular vornehmen. Eine Umstellung der EDV-Systeme ist damit nicht notwendig.

Anders als bei der Einführung eines Mindestbeitrags für mittelbar Berechtigte ist bei der Möglichkeit zur Beitragsnachzahlung keine gesetzliche Regelung zur Information des Betroffenenkreises über die gesetzliche Änderung vorgesehen. Folgt man dem Grundprinzip der Regelungen im XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes, ist es Aufgabe der Anbieter der Altersvorsorgeverträge, ihre Kunden über die neu geschaffene Möglichkeit aufzuklären und zu beraten. Die Anbieter haben signalisiert, dass sie die Betroffenen aus ihrem Datenbestand heraus nicht identifizieren können.

Hier bietet die ZfA den Anbietern an, anhand ihres vorhandenen Datenbestandes die von der Nachzahlungsmöglichkeit betroffenen Fälle zu selektieren und den jeweiligen Anbietern elektronische Listen zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Dienstleistungen kann die ZfA mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung stellen.

Die Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer betrifft nicht die Anbieter im Zulageverfahren.

  
Imke Petersen